

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Dr. Hannes Hegewald

**Durchwahl**  
Telefon +49 3524 2631-9351  
Telefax +49 35242 631-9359

Hannes.Hegewald@  
smekul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
94-8214/6/45

Nossen,  
29. April 2024

## Anmeldung zur Pflanzkartoffelanerkennung 2024

- Anlagen: 1. Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut 2024  
2. Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut  
3. Gebührenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare und Anlagen für die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben zur Pflanzkartoffelanerkennung 2024 in Sachsen und bitten Sie, die nachstehenden Hinweise zu beachten.

### Hinweise für 2024

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist unter gegebenen Bedingungen davon auszugehen, dass in den sächsischen Gebirgsregionen die Pflanzung der Kartoffeln erst nach dem 15. Mai beendet wird. Wir möchten daher alle Antragsteller bitten, mit der Einreichung der Anmeldeunterlagen nicht bis zum Gesamtabschluss der Pflanzarbeiten zu warten. Flächenanmeldungen können Sie uns jederzeit auch nach Beendigung der Pflanzarbeiten der **jeweiligen Vermehrungsbetriebe** zusenden.

Bitte denken Sie an die entsprechende Bereitstellung der **Vermehrungsschilder** für die Vermehrungsbetriebe, da erfahrungsgemäß Ende Mai/Anfang Juni die ersten Feldbesichtigungen beginnen.

### Nematodenbescheinigung

Wie schon in den vergangenen Jahren sind **keine** Bescheinigungen der Nematodenuntersuchungsergebnisse mit den Anmeldeunterlagen einzureichen. Es erfolgt eine automatische Überprüfung der Antragsangaben mit den Ergebnissen der bei der Pflanzengesundheit eingereichten Proben. **Es ist unbedingt zu beachten, dass die Angaben der Schlagbezeichnungen der Vermehrungsschläge auf den Anmeldeunterlagen mit den Angaben bei der Nematodenprobeneinreichung übereinstimmen. Teilen Sie dies unbedingt ihren Vermehrungsbetrieben mit.** Nur bei festgelegten Besonderheiten (Schlagteilung bzw. erforderliche Abgrenzung) ist gegebenenfalls ein eindeutiger Nachweis mittels Schlagskizze mit vorzulegen.

15 Jahre *Täglich für ein gutes Leben.*

**Besucheranschrift:**  
Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie  
Waldheimer Straße 219  
01683 Nossen

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinien 424 und 750 Haltestelle  
Zella Waldheimer Straße

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Haupteingang von Haus 3 - Julius-Kühn-Haus.



2024/75031

### ***Zuständigkeiten und Adressen***

Bei Anfragen zu Ihrer Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

[Mareen.Dittrich@smekul.sachsen.de](mailto:Mareen.Dittrich@smekul.sachsen.de) (Tel.: +49 35242 631-9355) oder an  
[Silke.Auerswald@smekul.sachsen.de](mailto:Silke.Auerswald@smekul.sachsen.de) (Tel.: +49 35242 631-9354).

Die Anträge auf Anerkennung übersenden Sie bitte an das zentrale Postfach unter [akst.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:akst.lfulg@smekul.sachsen.de). Außerdem bitten wir Sie, wie bisher auch, um die Anmeldung in Schriftform. Die Anschrift lautet:

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**  
**Referat 94, Haus 3**  
**Waldheimer Str. 219**  
**01683 Nossen**

### ***Der Antrag***

Den Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut kann außer dem Sortenschutzinhaber, Bevollmächtigten bzw. Nutzungsberechtigten auch eine Vertragsfirma stellen. Wie bisher, ist auch weiterhin bei Anmeldungen durch VO-Firmen die entsprechende Vollmacht des Züchters beizubringen.

Bezüglich der Zuleitung von Informationen über die in Frage kommenden Vermehrungsvorhaben an die Sortenschutzinhaber wird auf das Formular „Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut 2024“ verwiesen.

Der Antrag wird, wie in den Vorjahren, auf einem gesonderten Blatt gestellt und beinhaltet die notwendigen Erklärungen der saatgutrechtlichen Vorschriften.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Anlagen an die **Anerkennungsstelle Nossen** (Anschrift siehe oben) zu senden.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung zur Anerkennung von Pflanzgut verantwortlich.

Die entstehenden Gebühren im Anerkennungsverfahren werden dem Antragsteller berechnet.

### ***Die Anlage zum Antrag***

In der Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut sind die geforderten Angaben lückenlos einzutragen. Für jeden Vermehrungsbetrieb ist eine gesonderte Anlage zu verwenden, die einzelnen Vermehrungsvorhaben aufzuführen und in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Auch hierbei ist bei Übersendung der Daten per Mail weiterhin die ausgedruckte Anlage zum Antrag unbedingt erforderlich.

### ***Hinweise zum Ausfüllen:***

- |                    |   |
|--------------------|---|
| Vermehrerkenn-Nr.: | Die bisher verwendeten Kennnummern sind weiterhin gültig. Für neu aufzunehmende Vermehrungsbetriebe beantragen Sie bitte die Kennnummer schriftlich mit vollständiger Postanschrift, Telefon-Nr. und Kreisangabe bei der Anerkennungsstelle Nossen. |
| zu Spalte 2:       | Die Sorten-Kenn-Nr. ist der „Beschreibenden Sortenliste“ des Bundesortenamtes zu entnehmen.   |

- zu Spalte 3: Die ausgepflanzten Mengen sind in dt anzugeben. Bei Bezug von „Drillingen“ ist die Sortierung, z. B. 28/35 mm zu vermerken.
- zu Spalte 4: Es ist die vollständige Anerkennungsnummer mit dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle einzutragen.
- zu Spalte 5: Es ist die Kategorie sowie die Klasse des ausgepflanzten Pflanzguts anzugeben (z. B. PB, B/S, B/SE, B/E, Z/A).  
Beachte: Bei Neubezug von Pflanzgut aus dem Ausland ist den Anmeldeunterlagen mindestens ein Originaletikett beizulegen.
- zu Spalte 6: Es ist die Feldgeneration der Pflanzgutbezüge anzugeben. **Fehlt die Angabe, wird die letztmögliche Feldgeneration in der jeweiligen Kategorie automatisch angenommen.**
- zu Spalte 7: siehe Spalte 5
- zu Spalte 8: Die Größe der angemeldeten Fläche ist in ha mit **zwei** Stellen nach dem Komma anzugeben.
- zu Spalte 9: Es ist die betriebliche Schlagbezeichnung der Vermehrungsfläche einzutragen. **Beachten Sie die Übereinstimmung mit den Schlagbezeichnungen der Nematodenprobenuntersuchung.**
- zu Spalte 10: Es ist die Gemarkung z. B. Ort oder Ortsteil anzugeben.
- zu Spalte 11 und 12: Die Flächen- und Schlagangaben zu den Wirtschaftskartoffeln beziehen sich auf alle Sorten, die im Betrieb im Anbau stehen.

### ***Hinweise zur geplanten Virusuntersuchung***

Bei den Virusuntersuchungen beabsichtigen wir, wie auch schon in den Vorjahren, die serologische Testung aller Basispartien (S, SE, E) auf 3 Virenarten (PLRV, PVY, PVS) bei vereinzelt Sorten auf 4 Virenarten (zusätzlich PVM) zu reduzieren. Bei den Z-Partien erfolgt die Untersuchung serologisch auf die Virenarten PVY und PLRV. Bei neuen Sorten findet eine Untersuchung auf 6 Virenarten statt.

An der praktizierten Virustestbefreiung im Z-Bereich soll auch 2024 für bestimmte Sorten festgehalten werden. Dafür wurden gemeinsam mit der Wirtschaft bestimmte Kriterien festgelegt. Die endgültige Entscheidung über die jeweiligen Sorten trifft die Anerkennungsstelle Ende Juni. Über die Festlegungen werden Sie wie gewohnt Anfang Juli informiert. Der Umfang der Testbefreiung wird nach Überprüfung des Nachkontrollanbaus festgelegt (alle vom Virustest befreiten Partien werden im Nachkontrollanbau geprüft).

### ***Allgemeines***

Ergeben sich nach der Anmeldung bis zum ersten Feldbesichtigungstermin noch Veränderungen (z. B. Flächenkorrekturen), so sind diese der Anerkennungsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Zurückziehung eines Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr je nach Stand der Bearbeitung des Verfahrens erhoben. Ebenso wird verfahren, falls ein Antrag wegen fehlender Nematodenunbedenklichkeitsbescheinigung zurückgewiesen wird.

Bei Pflanzkartoffeln werden 2024 **drei Feldbesichtigungen** zum optimalen Zeitpunkt durchgeführt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kommt es vereinzelt vor, dass zu einem späten Zeitpunkt Fußkrankheiten (insbesondere Schwarzbeinigkeit) zunehmen.

Aus diesem Grund erfolgt die dritte Feldbesichtigung erst ca. 14 Tage vor der Krautab-  
tötung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hannes Hegewald  
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.